S 5 U 369/98 LW

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 369/98 LW
Datum	26.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 197/99 LW
Datum	15.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 26.10.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Auf die Klage werden die Bescheide vom 24.02.1999, 21.02.2000, 22.02.2001 und vom 16.10.2001 aufgehoben.
III. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch seine notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung beitragspflichtig ist.

Nachdem die Beklagte 1998 erfahren hatte, dass der KlÃ¤ger zusammen mit seiner Ehefrau von den Eheleuten Sch â¦ im Jahre 19 â¦ ein GrundstÃ¼ck (Gemarkung K â¦ 3990 qm) erworben hatte, stellte sie mit Bescheid vom 29.1.1998 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger fest, dass dieser ab dem 29.5.1995 als Unternehmer in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung pflichtversichert und beitragspflichtig sei. Mit Bescheid vom 4.2.1998 wurden fÃ¼r die Jahre 1995 und 1996 104,78 DM als

BeitrÃ¤ge erhoben. Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger bei der Stadtverwaltung W â¦, Rechtsamt, Widerspruch ein, die ihn an die Beklagte weiterleitete, wo er am 27.2.1998 einging. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, die EigentumsverhÃ¤ltnisse seien nicht richtig dargestellt. Auch sei die in dem Bescheid zum Ausdruck gekommene Annahme Ã¼ber die Nutzung des GrundstÃ¼cks nicht zutreffend. Auf einem Fragebogen der Beklagten gab er an, das streitgegenstÃ¤ndliche GrundstÃ¼ck sei das NachbargrundstÃ¼ck des ihm selbst und seiner Ehefrau gehÃ¶renden HausgrundstÃ¼cks. Es sei als zukÃ¼nftiges BaugrundstÃ¼ck fÃ¼r ihren Sohn erworben worden. WÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens erlieÃ die Beklagte einen weiteren Bescheid vom 23.2.1998 Ã¼ber das Jahr 1997. In einem Fragebogen teilte der KlÃ¤ger mit, das streitgegenstÃ¤ndliche GrundstÃ¼ck werde von ihm nicht landwirtschaftlich genutzt, vielmehr lediglich durch einen Gartenbauunternehmen gemÃ¤ht. Mit Bescheid vom 8.10.1998 wurden die UmlagebeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1995 bis 1997 neu festgesetzt (ErmÃ¤Ãigung um 29,50 DM). Durch Bescheid vom 23.10.1998 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen und die Bescheide vom 29.1.1998, vom 4.2.1998 und vom 23.2.1998, jeweils in der Fassung des Bescheides vom 8.10.1998 fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig erklÃ¤rt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte insbesondere aus, dass die Vergabe von PflegetÃ¤tigkeiten die Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer nicht entfallen lasse. Der KlÃ¤ger betreibe ein Unternehmen der Landschaftspflege. Gerade der Umstand, dass der Aufwuchs einer WiesenflÃ¤che abgemÃ¤ht und anschlieÃend nicht unmittelbar in den landwirtschaftlichen Wirtschaftskreislauf gelange, sondern auf der FlÃ¤che verbleibe, auf Haufen zusammengerecht kompostiert oder sonstwie entsorgt werde, unterscheide ein Unternehmen der Landschaftspflege vom landwirtschaftlichen Unternehmen. Dabei kÃ¶nne hier dahingestellt bleiben, ob es sich explizit um ein Unternehmen der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege oder um ein landwirtschaftliches Unternehmen im engeren Sinne handele. Nach Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gelte ein Unternehmen der Landschaftspflege als landwirtschaftliches Unternehmen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen.

Mit seiner hiergegen beim Sozialgericht Dresden erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, die Beklagte beachte weiterhin nicht, dass er und seine Ehefrau gemeinsam EigentÃ¼mer des streitgegenstÃ¤ndlichen GrundstÃ¼cks seien. Die Beitragsberechnung sei nicht nachvollziehbar. Die Beklagte habe auch nicht berÃ¼cksichtigt, dass keine landwirtschaftliche Nutzung erfolge. Im April 1995 hÃ¤tten er und seine Frau das GrundstÃ¼ck gekauft, um ihrem Sohn, der gegenwÃ¤rtig Zeitsoldat bei der Bundeswehr sei, eine ExistenzgrÃ¼ndung als Zimmermann zu ermÃ¶glichen. Da sie nicht daran interessiert seien, dass das GrundstÃ¼ck total verwildere und verschmutze, zumal es am Friedhofsweg und damit im Blickfeld aller Friedhofsbesucher liege, hÃ¤tten sie die Firma Gartenpflege und Gestaltung GbR â¦ und N â¦ beauftragt. Er und seine Frau hÃ¤tten keine Zeit, da sie selbst berufstÃ¤tig seien (er als Abteilungsleiter Bauverwaltung der Stadtverwaltung W â¦, sie als Lehrerin in einer Mittelschule). Die Firma habe wÃ¤hrend der Vegetationsperiode uneingeschrÃ¤nkten Zugang zum GrundstÃ¼ck. Im Herbst erfolge eine gemeinsame Begehung mit fachgerechter Beratung und

Festlegung von PflegemaÃnahmen zum Ende der Vegetationsperiode. Sie hÃ¤tten nichts dagegen, wenn andere sich ohne ausdrÃ¼ckliche Zustimmung unentgeltlich Gras holten. Aus diesem Grund kÃ¶nnte er nicht sagen, wie oft MÃ¤hgut geholt werde.

Auf Nachfrage durch das SG, wie viele Stunden die Firma abgerechnet habe, hat der KlÃ¤ger am 30.6.1999 erklÃ¤rt, zum Zeitpunkt der Begehungen sei der Zustand des GrundstÃ¼cks so zufriedenstellend gewesen, dass bislang keine Arbeitsstunden in Rechnung gestellt worden seien. Wegen der weiteren BegrÃ¼ndung wird auf Blatt 45 f. der SG-Akte verwiesen.

Die Beklagte hat vorgetragen, aus dem Vorbringen des KlÃ¤ger, dessen Richtigkeit sie nicht anzweifele, ergebe sich, dass er ein Unternehmen der Landschaftspflege betreibe. UnschÃ¤dlich sei, dass sie sich nur den KlÃ¤ger als Schuldner ausgesucht habe, weil beide Ehegatten als Gesamtschuldner hafteten. Insoweit stehe ihr aber ein Ermessen bei der Auswahl des Schuldners zu. Wegen des weiteren Vorbringens wird auf Blatt 39 ff. der SG- Akte verwiesen.

Mit Gerichtsbescheid vom 26.10.1999 hat das SG den Bescheid vom 29.1.1998 sowie die Bescheide vom 4.2.1998 und 23.2.1998 in der Fassung des berichtigten Bescheides vom 8.10.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.1998 aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r die Jahre vor 1997 seien die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) maÃgeblich, fÃ¼r das Jahr 1997 die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Entgegen der Auffassung der Beklagten lasse sich das MÃ¤hen des streitgegenstÃ¤ndlichen GrundstÃ¼cks durch die beauftragte Gartenbaufirma nicht als eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege werten. Derartige TÃ¤tigkeiten stellten zwar seit dem 1.7.1988 eine TÃ¤tigkeit dar, die von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung umfasst werde. Â§ 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO sei mit Wirkung vom 1.7.1988 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ãnderung des Gesetzes Ã¼ber die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des KÃ¼stenschutzes" vom 21.7.1988 (